

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 20.12.2011
in der Fassung vom 22.12.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Malsch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume, Spielhallen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- b) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) bzw. der Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Aufsteller bzw. Unternehmer sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. b beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 lit. a das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 lit. a die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 lit. b die Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab). Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 lit. a)

- a) mit Gewinnmöglichkeit

- 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
 - 20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 124,00 Euro

- 2. aufgestellt an einem sonstigen Ort
 - 20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 62,00 Euro

- b) ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Flipper, Videospiele)

- 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
 - 62,00 Euro

- 2. aufgestellt an einem sonstigen Ort
 - 31,00 Euro

- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 lit. b

5,00 Euro

- (3) Hat ein Gerät gemäß Absatz 1 mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes gemäß Absatz 1 ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Malsch bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung), getrennt nach den einzelnen Kalendermonaten und Spielgeräten mitzuteilen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Der Steuererklärung sind entsprechend sortiert alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 lit. a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu

legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 lit. a ist der Gemeinde Malsch innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung oder Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a ist der Aufstellungsort, Name und Anschrift des Aufstellers, die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Gerätenummer und Zulassungsnummer anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 lit. b sind spätestens eine Woche nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Gemeinde Malsch schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.

§ 11 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Malsch sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Malsch beauftragten Mitarbeiter unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten in § 9 Abs. 1 bis 3 und den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer vom 24. Oktober 1996.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, 20.12.2011

Elmar Himmel
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken im Malscher Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2011 gemäß § 1 der Gemeindegatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.08.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Malsch, den 30.07.2013
gez.
Elmar Himmel
Bürgermeister